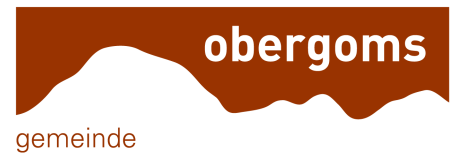


# Polizeireglement der Gemeinde Obergoms



Vom 19. Juni 2009

Die Urversammlung der Gemeinde Obergoms, gestützt

- auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1</sup> (kurz: StGB);
- auf Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung vom 8. März 1907 des Kantons Wallis<sup>2</sup>;
- auf Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004<sup>3</sup>;
- auf die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962<sup>4</sup>;
- auf Art. 60 des Einführungsgesetzes vom 14. September 2006 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch<sup>5</sup> (kurz: EGStGB);
- auf Art. des Organisationsreglementes vom 2009 der Gemeinde Obergoms beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms ahnden, deren Beurteilung auf der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Obergoms fallen.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des StGB sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

<sup>3</sup> Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

### Art. 2 Strafen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglementes werden mit Bussen bestraft.

---

<sup>1</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> GS-VS 101.1

<sup>3</sup> GS-VS 175.1

<sup>4</sup> GS-VS 312.0

<sup>5</sup> GS-VS 175.1

### **Art. 3 Entscheidbehörde**

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 60 EGStGB).

### **Art. 4 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Artikel 215 ff der Strafprozessordnung<sup>4</sup> regeln das Verfahren.

<sup>2</sup> Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 12 Ziffer 4 in Verbindung mit Artikel 194bis Ziffer 2 StPO vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

## **II. Übertretungstatbestände**

### **Art. 5 Tierhaltung**

Bestraft wird, wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

### **Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremden Eigentum**

Bestraft wird, wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

### **Art. 7 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen**

<sup>1</sup> Bestraft wird, wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Acker mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch<sup>6</sup>.

### **Art. 8 Nachtruhestörung**

<sup>1</sup> Bestraft wird, wer zur Nachtruhezeit (22.00 - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

<sup>2</sup> Bei Restaurants und Bars gelten die üblichen bzw. bewilligten Schliessungszeiten. Das erste Strafverbal bei Nichteinhaltung der Schliessungszeiten beträgt CHF 80.--. Jede weitere Busse erhöht sich um weitere Fr. 50.-- bis zum Höchstbetrag von CHF 300.--. Falls dieser Höchstbetrag überschritten wird, beginnt das Prozedere von vorne.

---

<sup>6</sup> GS-VS 211.1S

## **Art. 9 Rauschzustand**

<sup>1</sup> Bestraft wird, wer sich öffentlich in angetrunkenem, berauschem oder einem ähnlichen Mitmensch oder Sicherheit beeinträchtigenden Zustand in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

<sup>2</sup> Die Polizei kann den Betroffenen während der Dauer seiner Trunkenheit, seines Rausch oder ähnlichen Zustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

## **Art. 10 Identitätsfeststellung**

<sup>1</sup> Bestraft wird, wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

## **Art. 11 Diensterschwerung**

<sup>1</sup> Bestraft wird, wer die Polizei bei der Ausübung seines Dienstes stört.

<sup>2</sup> Bestraft wird, wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

## **Art. 12 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser**

<sup>1</sup> Bestraft wird, wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

<sup>1</sup> Bestraft wird, wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

## **Art. 13 Parkplätze**

<sup>1</sup> Bestraft wird, wer auf signalisierten Parkplätzen falsch parkiert oder die Parkgebühren nicht bezahlt.

## **Art. 14 Abgestellte Motorfahrzeuge**

<sup>1</sup> Bestraft wird, wer ein Motorfahrzeug auf einem nicht bewilligten öffentlichen oder privaten Platz abstellt, oder bestraft wird, wer ein nicht eingelöstes Motorfahrzeug auf einem bewilligten öffentlichen oder privaten Platz im Freien abstellt.

<sup>2</sup> Bestraft wird, wer der Aufforderung, ein auf einem privaten oder öffentlichen Platz abgestelltes Fahrzeug auf einem bewilligten Platz abzustellen, nicht nachkommt.

<sup>3</sup> Bestraft wird, wer der Aufforderung, ein auf einem bewilligten privaten oder öffentlichen Platz im Freien abgestelltes, nicht eingelöstes Fahrzeug auf einem dazu behördlich vorgesehenen Platz abzustellen, nicht nachkommt.

<sup>4</sup> Die Polizei kann im Unterlassungsfalle das Fahrzeug auf Kosten des Fehlbaren auf einen bewilligten Parkplatz oder auf einen dazu behördlich vorgesehenen Platz bringen

### **Art. 15 Schneeräumung**

Bestraft wird, wer Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn schaufelt oder deponiert.

### **Art. 16 Missbräuchlicher Alarm**

Bestraft wird, wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

## **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.06.2009.

Beschlossen durch die Urversammlung vom 19.06.2009.

GEMEINDE OBERGOMS

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 09.09.2009 genehmigt.